

09.11.89

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG)

Punkt 22 der 606. Sitzung des Bundesrates am 10. November 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 § 19

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie bei der Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen die ehrenamtliche Hilfe bestärkt und mögliche mißbräuchliche Entwicklungen vermieden werden können. Nach Auffassung des Bundesrates ist es im allgemeinen nicht erforderlich, daß das Jugendamt Aufwendungen und Kosten der Erziehung erstattet, wenn die Betreuung und Versorgung des Kindes und die Weiterführung des Haushaltes ohne Einschaltung des Jugendamtes von den Betroffenen selbst mit Hilfe von Verwandten, Bekannten und Nachbarn organisiert wird. Gesetzliche Ausgleichsansprüche könnten in diesen Fällen zu einer - ungewollten - Kommerzialisierung einer Hilfe führen, die jedenfalls für kürzere Zeiträume im allgemeinen durch Verwandte, Bekannte und Nachbarn selbstverständlich und ohne gesetzlichen Anspruch auf Erstattung angemessener Aufwendungen erbracht werden. Ferner wird zu prüfen sein, ob die bei der Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen entstehenden Kosten nicht in der Regel zunächst von den Eltern getragen werden sollten und ob das Jugendamt nur dann eintreten muß, wenn den Eltern die Kosten nicht zugemutet werden können.

Ausgeliefert am 09. NOV. 1989